

Welche Straftaten können zugrunde liegen?

Welche Straftaten können zugrunde liegen?

Eine erhebliche Straftat gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 6 FeV liegt insbesondere vor bei:

- ▶ Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte bzw. Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113, 114 StGB)
- ▶ Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- ▶ Mord (§ 211 StGB)
- ▶ Totschlag (§ 212 StGB)
- ▶ Fahrlässige Tötung (§ 222 StGB)
- ▶ Körperverletzung in gravierenden Fällen (§ 223 StGB)
- ▶ Gefährliche Körperverletzung, Schwere Körperverletzung (§§ 224, 227 StGB)
- ▶ Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)
- ▶ Raubdelikte, räuberische Erpressung (§§ 249-252, 255 StGB)
- ▶ Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315 StGB)
- ▶ Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB)

Straftaten gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV liegen insbesondere vor bei:

- ▶ Landfriedensbruch, besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs (§§ 125, 125a StGB)
- ▶ Körperverletzung (§ 223 StGB)
- ▶ Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- ▶ Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel (§§ 234-236 StGB)
- ▶ Nachstellung (§ 238 StGB)
- ▶ Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- ▶ Nötigung (§ 240 StGB)
- ▶ Bedrohung (§ 241 StGB)
- ▶ Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29-30 BtMG)
- ▶ Straftaten nach dem Waffengesetz (§§ 51-52a WaffG)
- ▶ Straftaten nach dem Sprengstoffgesetz (§§ 40, 42 SprengG)



Fahrerlaubnisentzug nach Straftaten

Meldepflicht bei Zweifeln an der Kraftfahreignung

Herausgeber

Sicherheitskooperation Ruhr
Müller-Breslau-Straße 28, 45130 Essen
☎ +49 (0) 201 - 475892 - 0
✉ Poststelle@sikoruhr.nrw.de

Fotos: SiKo Ruhr, Pixabay
Gestaltung und Satz: SiKo Ruhr
Druck: Oppenberg Druck + Verlag GmbH, 06/2025

Wann besteht eine Meldepflicht?

Die Meldepflicht bei Zweifeln an der Kraftfahreignung ergibt sich aus § 2 Abs. 12 StVG.

Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Der Gesetzestext lässt keinen Ermessensspielraum für die Meldung an die Fahrerlaubnisbehörde zu. Die Polizei hat die Pflicht zur Mitteilung über Zweifel an der Fahreignung.

Meldungen an die Fahrerlaubnisbehörden gehen bislang in der Regel zu Delikten ein, die entweder in Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeuges begangen wurden oder bei dem Vorliegen von Anhaltspunkten auf Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauch. Aber auch bei Delikten, die nicht in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen, ist eine Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde verpflichtend.



Was ist die Rechtsgrundlage?

Die Bundesanstalt für Straßenwesen hat in den Begutachtungsleitlinien für die Kraftfahreignung folgendes festgeschrieben:

»Wer aufgrund des rücksichtslosen Durchsetzens eigener Interessen, aufgrund seines großen Aggressionspotentials oder seiner nicht beherrschten Affekte und unkontrollierten Impulse in schwerwiegender Weise die Rechte anderer verletzt, lässt nicht erwarten, dass er im motorisierten Straßenverkehr die Rechte anderer Verkehrsteilnehmer – zumindest in den sehr häufig auftretenden Konfliktsituationen – respektieren wird. Solange ein solches Fehlverhalten besteht, ist auch mit sicherheitswidrigen Auffälligkeiten im Straßenverkehr zu rechnen.«

Die Rechtsgrundlage für die Mitteilung von Tatsachen an die Fahrerlaubnisbehörde ergibt sich aus der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV).

§ 11 FeV beschäftigt sich mit der Eignung und mit dem Umgang mit Eignungszweifeln von Fahrerlaubnisbewerbern und Fahrerlaubnisinhabern.

§ 11 Absatz 3 der Rechtsvorschrift zeigt die Voraussetzungen zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf. Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden

- ▶ bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 FeV)
- ▶ bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen (§ 11 Abs. 3 Nr. 7 FeV)

Welche Maßnahmen trifft die Fahrerlaubnisbehörde?

Anforderungen der Fahrerlaubnisbehörde an die polizeiliche Meldung:

- ▶ vollständige Grunddaten im Vordruck
- ▶ ausführliche Beschreibung des Anlasses (wenn möglich Kopie des Anzeigentextes)
- ▶ Angaben des Betroffenen (z. B. Konsummuster, Reaktion auf Vorhaltungen – losgelöst vom Delikt)
- ▶ Aufführung weiterer Erkenntnisse (z. B. weitere Vorfälle, Hintergründe)
- ▶ Eindrucksvermerk und subjektive Einschätzung der Polizeibeamten

Nach Eingang der Meldung bei der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt dort die weitere Bearbeitung. Aufgrund der noch erforderlichen, umfangreichen Ermittlungen wie z. B. Anforderung und Auswertung der Strafakte kann dieser Prozess mehrere Monate dauern.



Überprüfung der Eignung oder Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen
gem. § 2 Abs. 12 StVG
Sehr geehrte Damen und Herren,
über die Person

Name			Administrative Grade/Teil
Geburtsname			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreise/Bezirk)		
Anschrift			(Vorname(n))
Fahrerlizenzen (Klassen, Ausstellungsdatum, Ausstellungsbehörde, F 5-14)			
Sonstige Fahrerlizenzen			

liegen Informationen über Tatsachen vor, die auf nicht nur vorübergehende Mängel der Eignung bzw. der Befähigung zum Führen von Kfz schließen lassen.
erfolgt aus folgendem Anlass: